



**Richtlinien für die Entschädigung an die
vormundschaftlichen Mandatsträger/innen**

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt folgende

Richtlinien für die Entschädigung an die vormundschaftlichen Mandatsträger/innen

1. Richtwerte der Entschädigung

Die jährliche Entschädigung für die Bemühungen eines Vormundes, Beirates oder Beistandes (in der Folge Betreuungsperson genannt) gliedert sich in zwei Teile:

- a) für die persönliche Betreuung
Fr. 200.- bis Fr. 600.- pro Jahr
- b) für die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten (Einkommens-, Vermögensverwaltungen)
Fr. 200.- bis Fr. 600.- pro Jahr

2. Kriterien für die Berechnung der Entschädigung

- a) für die persönliche Betreuung:
 - Besteht für die betreute Person ein funktionierendes soziales Beziehungsnetz, oder muss dies weitgehend durch die Betreuungsperson aufgefangen werden?
 - Ist die Wohnsituation stabil oder nicht?
 - Erfordern gesundheitliche Störungen/Behinderungen einen erheblichen Betreuungs-Mehraufwand?
 - Hat die betreute Person eine regelmässige Arbeit/Beschäftigung, oder fehlt weitgehend eine Tagesstruktur?
- b) für den finanziell-administrativen Aufwand
 - In welchem Ausmass hat die Betreuungsperson finanzielle Angelegenheiten für die betreute Person zu besorgen?
 - Erfordert die Vermögensverwaltung einen erheblichen Aufwand?

- Entsteht ein erheblicher Aufwand für die Verwaltung von Liegenschaften?
- Sind komplexe versicherungsrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten?

3. Abweichungen/ausserordentliche Bemühungen

In begründeten Fällen kann bei Ziff. 1 von den üblichen Beträgen abgewichen werden.

Insbesondere kann die Vormundschaftsbehörde die Betreuungsperson bei ausserordentlicher Beanspruchung oder für Bemühungen, die nicht zu deren eigentlichem Aufgabenkreis gehören, zusätzlich entschädigen, z.B. für:

- a) Wohnungsräumung
- b) Platzierung in einer Institution
- c) Einrichtung eines Haushaltes
- d) Liegenschaftenverkauf
- e) Erledigung von Todesformalitäten, Organisation der Bestattung

4. Entschädigung für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Treuhänder/innen

Grundsätzlich gilt die Regelung gemäss den Ziff. 1 und 2 dieser Richtlinien.

Sind mit der Massnahmenführung Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, können diese Bemühungen mittels detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden (z.B. für juristische Arbeit, Prozessführung, Besorgung komplexer finanzieller Angelegenheiten usw.). Dabei ist ein unterer Tarifansatz des Berufsverbandes der Anwälte/Anwältinnen oder Treuhänder/innen anzuwenden.

Muss ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin für juristi-

sche Tätigkeit aus der Gemeindekasse entschädigt werden, ist der unterste Ansatz für den unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss Zuger Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif anzuwenden (derzeit Fr. 180.- pro Stunde / 1999).

5. Entschädigung für Fachpersonen von sozialen Institutionen

Werden vormundschaftliche Mandate durch Fachpersonen geführt, die in sozialen Institutionen tätig sind (dipl. Sozialarbeiter/innen oder Fachpersonen mit gleichwertiger Ausbildung), gelten für die Entschädigung (siehe Ziff. 1) nach voraussichtlichem Aufwand folgende Richtwerte:

für die persönliche Betreuung
Fr. 400.- bis Fr. 1'200.- pro Jahr

für die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten
(Einkommens- und Vermögensverwaltung)
Fr. 400.- bis Fr. 1'200.- pro Jahr

Für ausserordentliche Bemühungen gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien gilt für Fachpersonen ein Stundenansatz von Fr. 60.-. Für die entsprechenden Tätigkeiten resp. Angelegenheiten ist jeweils vorgängig in Absprache mit dem Vormundschaftssekretariat ein Stundenbudget / Kostendach festzulegen.

6. Barauslagen und Fahrspesen-Vergütung

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf Rückerstattung ihrer Barauslagen, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen. Für Fahrten mit dem privaten Personenwagen im Zusammenhang mit der Amtsausübung kann sie den gleichen Ansatz in Rechnung stellen, wie das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde (derzeit Fr. -.70 pro km/1999).

7. Vergütung der Entschädigung und Spesen

Entschädigung und Spesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Mündelvermögens (Art. 416 ZGB). Die Vormundschaftsbehörde legt die Entschädigung bei der jährlichen Prüfung des Mündelberichts und allenfalls der Mündelrechnung fest und richtet sie anschliessend aus. Die ausgewiesenen Spesen kann die Betreuungsperson laufend aus dem Mündelvermögen beziehen.

Beträgt das Mündelvermögen jedoch weniger als Fr. 10'000.- (bei Kindern weniger als Fr. 30'000.-), werden Entschädigungen und Spesen vorschussweise aus der Gemeindekasse vergütet. Die ausgewiesenen Spesen kann die Betreuungsperson in diesem Fall der Einwohnergemeinde halbjährlich oder jährlich in Rechnung stellen.

8. Rückforderung bevorschusster Entschädigungen/Spesen

- a) Falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person wesentlich verbessern (z.B. durch Erbschaft o.ä.), kann die Einwohnergemeinde die bevorschussten Entschädigungen und Spesen der letzten zehn Jahre zurückfordern.
- b) Wird die Massnahme aufgehoben oder in eine andere Behörde zur Weiterführung übertragen, entfällt die Rückforderung.
- c) Beim Tod der betreuten Person werden die während der zehn vorangegangenen Jahre bevorschussten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der vorhandenen Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- d) Liegen besondere Umstände vor, kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

**9. Regelung für Mitarbeiter/innen der Gemeinden,
Amtsvormunde/Amtsvormundinnen**

Führen Amtsvormunde/Amtsvormundinnen oder andere Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde Massnahmen, werden die Entschädigungen - wenn Vermögen vorhanden ist - ebenfalls gemäss Ziff. 1 dieser Richtlinien berechnet und dem Mündelvermögen belastet. Diese Einnahmen fallen in die Gemeindekasse.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien haben ab 1. Mai 2001 Gültigkeit.

Rotkreuz, 11. Juni 2001

GEMEINDERATRISCH